



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

AFRAC-Stellungnahme 27

Personalarückstellungen (UGB)

Stellungnahme

**Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-,
Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Ver-
pflichtungen nach den Vorschriften des
Unternehmensgesetzbuches**

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222–228/1/6

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 27 (Juni 2016), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Juni 2016),
Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	Juni 2015	
Überarbeitung	Dezember 2015	formale Anpassung; keine inhaltlichen Änderungen
Überarbeitung	Juni 2016	Berücksichtigung aktueller Entwicklungen i.Z.m. der Ermittlung des Rechnungszinssatzes (Zeitraum für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes) und der Änderungen des UGB aufgrund des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Anwendungsbereich	3
2. Definitionen.....	3
3. Ansatz der Rückstellungen.....	6
4. Bewertung von Rückstellungen für Pensionen	8
4.1. Allgemeine Grundsätze	8
4.2. Berechtigte	9
4.3. Höhe der Pensionszahlungen	9
4.4. Ansammlungszeitraum	10
4.5. Ansammlungsverfahren.....	10
4.6. Rechnungszinssatz	10
4.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen	11
4.8. Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Pensionsverpflichtungen	12
4.9. Änderungen der Pensionsrückstellungen	13
5. Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen.....	13
5.1. Allgemeine Grundsätze	13
5.2. Berechtigte	14
5.3. Höhe und Art der Abfertigungszahlungen.....	14
5.4. Ansammlungszeitraum	14
5.5. Ansammlungsverfahren.....	15
5.6. Rechnungszinssatz	15
5.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen	15
5.8. Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Abfertigungverpflichtungen	16
5.9. Vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen.....	16
5.10. Änderungen der Abfertigungsrückstellungen.....	16
6. Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumsgelder.....	16
6.1. Allgemeine Grundsätze	16

6.2. Berechtigte	17
6.3. Höhe der Jubiläumsgeldzahlungen	17
6.4. Ansammlungszeitraum	18
6.5. Ansammlungsverfahren.....	18
6.6. Rechnungszinssatz	18
6.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen.....	18
6.8. Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Jubiläumsgeldverpflichtungen	19
6.9. Vereinfachte Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellungen	19
6.10.Änderungen der Jubiläumsgeldrückstellungen.....	19
7. Bewertung von Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen.....	19
8. Ausweis in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung	20
8.1. Ausweis in der Bilanz	20
8.2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung.....	20
9. Angaben im Anhang.....	22
9.1. Allgemeine Grundsätze	22
9.2. Angaben	22
10. Erstmalige Anwendung.....	24
Erläuterungen	25

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Stellungnahme behandelt den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sowie die dazu erforderlichen Erläuterungen und Angaben im Anhang nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014). Bei ihrer erstmaligen Anwendung sind die durch das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016) geänderten Übergangsbestimmungen zu beachten (vgl. Rz (99)).
- (2) Die Stellungnahme befasst sich nicht mit arbeits- und steuerrechtlichen Fragen sowie mit der Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen.

2. Definitionen

- (3) Die Stellungnahme verwendet die folgenden Begriffe mit der angegebenen Bedeutung:
- (4) Pensionen: Pensionen sind periodisch wiederkehrende Zahlungen von Unternehmen an Berechtigte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung. Pensionen können lebenslang oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausbezahlt werden.
- (5) Abfertigungen: Abfertigungen sind einmalige Zahlungen von Unternehmen an Berechtigte nach oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung.
- (6) Jubiläumsgelder: Jubiläumsgelder sind Zahlungen von Unternehmen an Arbeitnehmer nach Ablauf einer bestimmten Dauer eines Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung.
- (7) Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen: Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind sonstige Leistungen von Unternehmen an Berechtigte als zusätzliche Gegenleistung für die von Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung.

- tung, die eine ähnliche Charakteristik wie Pensionen, Abfertigungen oder Jubiläumsgelder aufweisen.
- (8) Anwartschaften auf Pensionen (Abfertigungen, Jubiläumsgelder): Anwartschaften auf Pensionen (Abfertigungen, Jubiläumsgelder) sind aufschiebend bedingte Ansprüche von Berechtigten, die mit Eintritt festgelegter Bedingungen (z.B. Erreichen eines bestimmten Lebensalters) ohne weitere Rechtsakte in Ansprüche auf Leistung übergehen. Dabei kann zwischen verfallbaren und unverfallbaren Anwartschaften unterschieden werden. Eine unverfallbare Anwartschaft führt dazu, dass der bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anspruch auf Leistung in voller Höhe auch dann weiter besteht, wenn der Arbeitnehmer noch vor dem Eintritt der Bedingung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und keine vertraglich festgelegten Ausschließungsgründe vorliegen.
- (9) Laufende (flüssige) Pensionen: Bei laufenden Pensionen sind die Bedingungen für den Leistungsanfall (z.B. Erreichung eines bestimmten Lebensalters) eingetreten, und die Leistungen werden laufend erbracht (z.B. Zahlung der zugesagten Pensionen).
- (10) Aufgeschobene Pensionen: Als aufgeschobene Pensionen bezeichnet man bereits unverfallbare Anwartschaften auf Pensionen im Zeitraum zwischen dem Ende des Ansammlungszeitraumes und dem Beginn der Pensionszahlungen.
- (11) Versicherungsmathematische Grundsätze: Die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze bedeutet, dass bei der Bewertung der Verpflichtungen sowohl eine Abzinsung künftiger Leistungen als auch statistische, insbesondere biometrische Wahrscheinlichkeiten und Größen sowie Annahmen über relevante Entwicklungen für die künftigen Leistungen berücksichtigt werden.
- (12) Berechtigte: Unter Berechtigten ist jener Personenkreis zu verstehen, dem gegenüber das Unternehmen verpflichtet ist. Die Verpflichtungen eines Unter-

nehmens zur Leistung von Pensionen, Abfertigungen oder Jubiläumsgeldern bestehen grundsätzlich gegenüber den Arbeitnehmern (direkt Berechtigte) und deren Hinterbliebenen (z.B. Ehegatten und unversorgte Kinder; indirekt Berechtigte) zum Zeitpunkt des Todes der direkt Berechtigten. Zusagen, durch die Verpflichtungen eines Unternehmens begründet werden, können aber auch an Personen erteilt werden, mit denen kein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn besteht (z.B. Vorstandsmitglieder, geschäftsführende Gesellschafter) oder die aufgrund von Werkverträgen Leistungen für das Unternehmen erbringen.

- (13) **Ansammlungszeitraum:** Der Ansammlungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Aufwendungen für die spätere Leistung erfasst und die Rückstellungen angesammelt werden. Er beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erstmalig Leistungen aus der Zusage begründet (unabhängig davon, ob die Gewährung der Leistungen vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängig ist), und reicht bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem vollständige Unverfallbarkeit eintritt.
- (14) **Direkte Verpflichtung:** Eine direkte Verpflichtung liegt vor, wenn das Unternehmen selbst (ohne Einschaltung eines selbständigen Rechtsträgers, z.B. einer Pensionskasse) die Leistung erbringen muss.
- (15) **Ausgelagerte Verpflichtung:** Eine ausgelagerte Verpflichtung liegt vor, wenn Verpflichtungen zur Erbringung der Leistung an einen selbständigen Rechtsträger (z.B. an eine betriebliche oder überbetriebliche Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen) übertragen wurden.
- (16) **Faktische Verpflichtung:** Eine faktische Verpflichtung besteht, wenn das Unternehmen aufgrund der Fakten und Umstände keine realistische Alternative zur Erbringung einer bestimmten Leistung an Berechtigte hat, ohne dass eine rechtliche Verpflichtung besteht.

- (17) Rückdeckungsversicherung: Unter einer Rückdeckungsversicherung versteht man einen Versicherungsvertrag (i.d.R. eine Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung), den ein Unternehmen im Zusammenhang mit Pensions-, Abfertigungs- oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen als Versicherungsnehmer abschließt und aus dem es begünstigt ist. Der Abschluss der Rückdeckungsversicherung ändert nichts an der Verpflichtung des Unternehmens zur Erbringung der Leistungen an den Berechtigten.
- (18) Deckungsrückstellung: Die Deckungsrückstellung ist die vom selbständigen Rechtsträger (z.B. der Pensionskasse oder dem Versicherungsunternehmen) zu bildende Rückstellung, die erforderlich ist, damit bei Anfall der Leistung an den Berechtigten beim selbständigen Rechtsträger ausreichend Kapital zur Finanzierung der Leistung bereitsteht.
- (19) Pensionsstatut: Ein Pensionsstatut ist eine kollektiv (i.d.R. auf betrieblicher Ebene) geschlossene Vereinbarung über die Leistung von Pensionen, die allen Personen, die unter diese Vereinbarung fallen, einen Anspruch auf Pension einräumen, ohne dass es einer unmittelbaren Vereinbarung mit der jeweiligen Person bedarf.
- (20) Gesamtpensionsverpflichtung: Die Gesamtpensionsverpflichtung umfasst die sich am jeweiligen Abschlussstichtag ergebende Verpflichtung des Unternehmens (einschließlich der ausgelagerten Teile) gegenüber allen Berechtigten.
- (21) Pensionsplan: Ein Pensionsplan ist eine formelle oder informelle Vereinbarung, durch die ein Unternehmen einem oder mehreren Berechtigten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusagt.

3. Ansatz der Rückstellungen

- (22) Die Pflicht zum Ansatz von Rückstellungen für laufende Pensionen und für Anwartschaften auf Pensionen und Anwartschaften auf Abfertigungen sowie für Anwartschaften auf Jubiläumsgelder ergibt sich aus § 198 Abs 8 Z 4 UGB

und die analoge Pflicht für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen aus § 198 Abs 8 Z 1 UGB. Die Rückstellungen sind zu bilden, wenn das Unternehmen aufgrund einer rechtlichen oder faktischen Verpflichtung Leistungen erbringen bzw. für die Erbringung eintreten muss oder wenn das Unternehmen ernsthaft damit rechnen muss, zumindest teilweise für die zugesagten Leistungen eintreten zu müssen.

- (23) Die Verpflichtungen gegenüber den Berechtigten können auf
- a) einem Gesetz,
 - b) einer einzelvertraglichen Zusage an eine bestimmte Person,
 - c) einem Pensionsstatut,
 - d) kollektivvertraglichen Regelungen,
 - e) Betriebsvereinbarungen,
 - f) einer sonstigen für das Unternehmen bindenden Vereinbarung, in der Zahlungen an Berechtigte geregelt sind und deren Inhalt ausdrücklich oder stillschweigend Bestandteil der einzelnen Dienstverträge ist, oder
 - g) einer faktischen Verpflichtung
- beruhen.
- (24) Besteht zwischen dem Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung (Eintritt in den Pensionsplan) und deren Unverfallbarkeit eine Wartezeit (verfallbare Anwartschaft), so sind bereits während dieser Wartezeit Rückstellungen anzusetzen.
- (25) Der Umstand, dass eine Anwartschaft im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen wegfällt oder das Unternehmen die Zusage bei Eintritt bestimmter nicht vom Unternehmen beeinflussbarer Bedingungen widerrufen kann, ändert nichts an der Verpflichtung des Unternehmens zum Ansatz von Rückstellungen, solange die Voraussetzungen für den Wegfall oder den Widerruf nicht eingetreten sind. Die Möglichkeit des

Wegfalls kann allerdings bei der Bewertung der Rückstellungen relevant sein, z.B. durch Berücksichtigung der Fluktuationswahrscheinlichkeit, falls dafür geeignete und verlässliche statistische Unterlagen vorliegen (siehe dazu Rz (46), (64) und (81)).

- (26) Bei ausgelagerten Pensionsverpflichtungen sind Rückstellungen insoweit zu bilden, als die Auslagerung nicht alle Risikokomponenten umfasst, wie beispielsweise bei Bestehen von Nachschussverpflichtungen aufgrund von vereinbarten (Mindest-)Pensionszahlungen (vgl. Erläuterungen zu Rz (14) und (15)).
- (27) Endet die Verpflichtung, ist die Rückstellung zu verwenden bzw. aufzulösen (vgl. Rz (49), (67) und (84)).

4. Bewertung von Rückstellungen für Pensionen

4.1. Allgemeine Grundsätze

- (28) Rückstellungen für Pensionen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Die Rückstellung entspricht bei direkten Verpflichtungen der Gesamtpensionsverpflichtung. Bei ausgelagerten Verpflichtungen (soweit sie gemäß Rz (26) anzusetzen sind) ermitteln sich die Rückstellungen für Pensionen aus der Gesamtpensionsverpflichtung abzüglich der beim selbständigen Rechtsträger zur Deckung dieser Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerte (siehe Rz (47)).
- (29) Die Gesamtpensionsverpflichtung ist wie folgt zu bewerten:
- bei laufenden und aufgeschobenen Pensionen mit dem Barwert der künftigen Pensionszahlungen;
 - bei Anwartschaften auf Pensionen mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren (vgl. 4.5.) ergebenden Betrag.

(30) Die Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung hängt von folgenden Einflussgrößen ab:

- a) der Anzahl der Berechtigten,
- b) der Höhe der Pensionszahlungen,
- c) dem Ansammlungszeitraum,
- d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Pensionsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),
- e) dem Rechnungszinssatz und
- f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen,

wobei für die Gesamtpensionsverpflichtung aus laufenden und aufgeschobenen Pensionen (vgl. Rz (29)) c) und d) nicht relevant sind.

4.2. Berechtigte

(31) Der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung sind die am Abschlussstichtag existierenden direkt und indirekt Berechtigten zugrunde zu legen.

(32) Potenzielle indirekt Berechtigte sind entsprechend der konkreten Pensionszusage bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn geeignete und verlässliche statistische Unterlagen für die Wahrscheinlichkeit der Existenz von indirekt Berechtigten vorliegen (z.B. die Verheiratungswahrscheinlichkeit).

4.3. Höhe der Pensionszahlungen

(33) Der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung sind jene Pensionszahlungen zugrunde zu legen, die aufgrund der bestehenden Pensionszusage voraussichtlich an den Berechtigten zu leisten sein werden.

(34) Die für die jeweilige Gruppe von Arbeitnehmern im Unternehmen üblichen Karriereschritte sind bei den Annahmen über die Höhe der Pensionszahlungen von Anfang an zu berücksichtigen, sofern die dafür erforderlichen Annahmen auf hinreichend geeigneten und verlässlichen statistischen Erfah-

rungswerten beruhen und das Unternehmen rechtlich oder faktisch zu deren Berücksichtigung verpflichtet ist. Bei den Annahmen nicht zu berücksichtigen sind außergewöhnliche Karriereentwicklungen von Arbeitnehmern, beispielsweise bei Einräumung einer wesentlich erweiterten Aufgabe.

- (35) Bei wertgesicherten Pensionsansprüchen ist für die Ermittlung der voraussichtlichen Pensionszahlungen eine bestmögliche Schätzung der zukünftigen Veränderung bzw. des Index vorzunehmen.

4.4. Ansammlungszeitraum

- (36) Die Zuordnung von Leistungen aus dem Pensionsplan zu Dienstjahren erfolgt im Ansammlungszeitraum (Rz (13)).

- (37) Verpflichtet sich das Unternehmen, Zeiträume vor Eintritt in den Pensionsplan bei der Ermittlung der Ansprüche aus der Pensionszusage zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind diese grundsätzlich rückwirkend zu erfassen, d.h. der Beginn des Ansammlungszeitraumes wird um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt. Sind die Ansprüche jedoch nicht sofort unverfallbar, kann die Berücksichtigung dieser Zeiträume auch ab dem Zeitpunkt der Zusage erfolgen, sofern sich dies aus der zugrundeliegenden Vereinbarung ergibt.

4.5. Ansammlungsverfahren

- (38) Für die Ansammlung der Gesamtpensionsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum ist eines der beiden folgenden Verfahren anzuwenden:

- a) das Teilwertverfahren oder
- b) das Verfahren der laufenden Einmalprämien.

- (39) Das gewählte Ansammlungsverfahren ist stetig anzuwenden.

4.6. Rechnungszinssatz

- (40) Zur Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung ist einer der beiden folgenden Zinssätze anzuwenden:

- a) der Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann (aktueller Zinssatz), oder
- b) der Zinssatz, der sich als Durchschnitt aus dem gemäß a) ermittelten Zinssatz zum Abschlussstichtag und den gemäß a) ermittelten Zinssätzen der vorangegangenen vier bis neun Abschlussstichtage ergibt (Durchschnittszinssatz).

Der gewählte Zinssatz und seine Ermittlung sind stetig anzuwenden.

- (41) Der aktuelle Zinssatz entspricht dem Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung, die mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtpensionsverpflichtung sowie der Währung, in der das Unternehmen die Pensionsleistungen zu erbringen hat, übereinstimmen. Als durchschnittliche Restlaufzeit kann vereinfachend eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.
- (42) Sofern kein liquider Markt für solche Unternehmensanleihen besteht, sind stattdessen die aktuellen Markttrenditen für Staatsanleihen zu verwenden.

4.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

- (43) Die für die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung relevanten versicherungsmathematischen Parameter ergeben sich aus der jeweiligen Pensionszusage. Die Festlegung dieser Parameter erfordert Wahrscheinlichkeitsannahmen.
- (44) Diese Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen getroffen werden. Sie müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.

- (45) Für die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung besonders bedeutsame Wahrscheinlichkeitsannahmen sind die biometrischen Grundlagen wie die Lebenserwartung der Berechtigten, die Invalidisierungswahrscheinlichkeit oder die Verheiratungswahrscheinlichkeit. Die Annahmen über die Lebenserwartung sind in so genannten Sterbetafeln abgebildet. Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen ist die für den jeweiligen Kreis der Berechtigten am besten geeignete Sterbetafel zu verwenden.
- (46) Wenn eine Pensionszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist, ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des Wegfalls von Pensionsverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

4.8. Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Pensionsverpflichtungen

- (47) Bei ausgelagerten Verpflichtungen (soweit sie gemäß Rz (26) anzusetzen sind) ist von der Gesamtpensionsverpflichtung der Wert der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte abzuziehen. Die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung erfolgt nach den in den Rz (28) bis (46) dargestellten Vorschriften. Der Wert der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte ergibt sich aus der beim selbständigen Rechtsträger für diese Verpflichtung bestehenden Rückstellung.
- (48) Ist die Gesamtpensionsverpflichtung höher als die beim selbständigen Rechtsträger für diese Verpflichtung gebildete Rückstellung, ist eine Rückstellung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu bilden. Wenn die beim selbständigen Rechtsträger für diese Verpflichtung gebildete Rückstellung höher ist als die Gesamtpensionsverpflichtung, ist für den übersteigenden Betrag nur insoweit

eine Forderung anzusetzen, als der Betrag vom Unternehmen zurückgefordert oder gegen künftige Beitragszahlungen aufgerechnet werden kann.

4.9. Änderungen der Pensionsrückstellungen

(49) Jede Änderung des Wertes der Pensionsrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies gilt auch für Wertänderungen aufgrund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (88).

5. Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen

5.1. Allgemeine Grundsätze

- (50) Rückstellungen für Abfertigungen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen.
- (51) Die Gesamtverpflichtung für Anwartschaften auf Abfertigungen ist mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren (vgl. 5.5.) ergebenden Betrag zu bewerten.
- (52) Die Höhe der Rückstellungen hängt von folgenden Einflussgrößen ab:
- a) der Anzahl der Berechtigten,
 - b) der Höhe und der Art der Abfertigungszahlungen,
 - c) dem Ansammlungszeitraum,
 - d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Abfertigungspflicht über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),
 - e) dem Rechnungszinssatz und
 - f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen.

5.2. Berechtigte

- (53) Der Bewertung der Abfertigungsrückstellungen sind die am Abschlussstichtag existierenden direkt und indirekt Berechtigten zugrunde zu legen.
- (54) Potenzielle indirekt Berechtigte sind entsprechend der konkreten Abfertigungszusage bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn geeignete und verlässliche statistische Unterlagen für die Wahrscheinlichkeit der Existenz von indirekt Berechtigten vorliegen (z.B. die Verheiratungswahrscheinlichkeit).

5.3. Höhe und Art der Abfertigungszahlungen

- (55) Die Höhe und die Art der Abfertigungszahlungen resultieren aus den jeweiligen rechtlichen Grundlagen bzw. aus dem jeweiligen Anlass (z.B. Tod, Arbeitgeberkündigung), aus dem der Anspruch entsteht.
- (56) Bei der Bewertung ist die voraussichtliche Entwicklung der Höhe der Abfertigungszahlungen bis zum Zeitpunkt ihres Anfalls zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 4.3. gelten sinngemäß.

5.4. Ansammlungszeitraum

- (57) Die Bildung der Abfertigungsrückstellungen beginnt mit Antritt eines Arbeitsverhältnisses, das einen Abfertigungsanspruch begründet; bei vertraglichen Abfertigungen beginnt der Ansammlungszeitraum im Zeitpunkt der Abfertigungszusage.
- (58) Verpflichtet sich das Unternehmen, Zeiträume vor Antritt des Arbeitsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Abfertigungszusage bei der Ermittlung der Abfertigungsansprüche zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind diese grundsätzlich rückwirkend zu erfassen, d.h. der Beginn des Ansammlungszeitraumes wird um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt. Sind die Ansprüche jedoch nicht sofort unverfallbar, kann die Berücksichtigung dieser Zeiträume auch ab dem Zeitpunkt des Antrittes des Arbeitsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Zusage erfolgen, sofern sich dies aus der zugrundeliegenden Vereinbarung ergibt.

- (59) Für den Ansammlungszeitraum gelten die in der AFRAC-Stellungnahme 20 „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ festgelegten Grundsätze.

5.5. Ansammlungsverfahren

- (60) Bei der Bewertung der Abfertigungsrückstellungen sind die Ausführungen in Abschnitt 4.5. entsprechend anzuwenden.

5.6. Rechnungszinssatz

- (61) Zur Bestimmung des Rechnungszinssatzes sind die Ausführungen in Abschnitt 4.6. entsprechend anzuwenden.

5.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

- (62) Die für die Bewertung der Abfertigungsrückstellungen relevanten versicherungsmathematischen Parameter ergeben sich aus der jeweiligen Abfertigungszusage. Die Festlegung dieser Parameter erfordert Wahrscheinlichkeitsannahmen.
- (63) Diese Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen getroffen werden. Sie müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.
- (64) Für die Wahrscheinlichkeitsannahmen gelten die in der AFRAC-Stellungnahme 20 „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ zu den versicherungsmathematischen Annahmen festgelegten Grundsätze. Wenn eine Abfertigungszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist (ausgenommen Arbeitgeberkündigung; vgl. die AFRAC-Stellungnahme 20), ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Abfertigungsverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind.

Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

5.8. Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Abfertigungsverpflichtungen

(65) Für die Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Abfertigungsverpflichtungen ist Abschnitt 4.8. sinngemäß anzuwenden.

5.9. Vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen

(66) Eine vereinfachte Bewertung der Abfertigungsrückstellungen ist dann zulässig, wenn diese Vereinfachung zu einer verlässlichen Annäherung an die Bewertung gemäß Rz (50) bis (64) führt.

5.10. Änderungen der Abfertigungsrückstellungen

(67) Jede Änderung des Wertes der Abfertigungsrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies gilt auch für Wertänderungen aufgrund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (88).

6. Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumsgelder

6.1. Allgemeine Grundsätze

(68) Rückstellungen für Jubiläumsgeldzusagen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen.

(69) Die Gesamtverpflichtung für Anwartschaften auf Jubiläumsgelder ist mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren (vgl. 6.5.) ergebenden Betrag zu bewerten.

(70) Die Höhe der Rückstellungen hängt von folgenden Einflussgrößen ab:

- a) der Anzahl der Berechtigten,
- b) der Höhe und dem Zeitpunkt der Jubiläumsgeldansprüche,
- c) dem Ansammlungszeitraum,
- d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Verpflichtung über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),
- e) dem Rechnungszinssatz und
- f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen.

6.2. Berechtigte

- (71) Jubiläumsgeldrückstellungen sind für Arbeitnehmer zu bilden, die bis zum voraussichtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses die für den Anfall eines Jubiläumsgeldes erforderlichen Dienstjahre erreichen.
- (72) Wenn in einer Jubiläumsgeldzusage an einen Arbeitnehmer mehrere Jubiläumsgeldzahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgesehen sind, ist jedes Jubiläumsgeld in der Berechnung der Rückstellung zu berücksichtigen.

6.3. Höhe der Jubiläumsgeldzahlungen

- (73) Die Höhe der Jubiläumsgeldzahlungen ergibt sich aus den jeweiligen rechtlichen Grundlagen, z.B. Betriebsvereinbarungen, Kollektivverträgen oder sondergesetzlichen Regelungen.
- (74) Wenn die Jubiläumsgelder mit einem bestimmten Prozentsatz des Monatsbezuges im Zeitpunkt der Fälligkeit eines Jubiläumsgeldes definiert sind, ist die voraussichtliche Entwicklung des Monatsbezuges bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Jubiläumsgeldes zu berücksichtigen. Wenn ein wertgesicherter fester Betrag als Jubiläumsgeld vereinbart oder zugesagt wird, ist eine bestmögliche Schätzung der zukünftigen Entwicklung des Betrages bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 4.3. gelten sinngemäß.

6.4. Ansammlungszeitraum

- (75) Der Ansammlungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Zusage und endet mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Jubiläumsgeldes. Beruht der Jubiläumsgeldanspruch auf einer faktischen Verpflichtung des Unternehmens zur Zahlung von Jubiläumsgeldern, beginnt der Ansammlungszeitraum mit Eintritt in das Unternehmen.
- (76) Verpflichtet sich das Unternehmen, Zeiträume vor dem Zeitpunkt der Zusage bei der Ermittlung der Jubiläumsgeldansprüche zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind diese grundsätzlich rückwirkend zu erfassen, d.h. der Beginn des Ansammlungszeitraumes wird um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt. Alternativ kann die Berücksichtigung dieser Zeiträume auch ab dem Zeitpunkt der Zusage erfolgen, sofern sich dies aus der zugrundeliegenden Vereinbarung ergibt.

6.5. Ansammlungsverfahren

- (77) Bei der Bewertung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind die Ausführungen in Abschnitt 4.5. entsprechend anzuwenden.

6.6. Rechnungszinssatz

- (78) Zur Bestimmung des Rechnungszinssatzes sind die Ausführungen in Abschnitt 4.6. entsprechend anzuwenden.

6.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

- (79) Die für die Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellungen relevanten versicherungsmathematischen Parameter ergeben sich aus der jeweiligen Jubiläumsgeldzusage. Die Festlegung dieser Parameter erfordert Wahrscheinlichkeitsannahmen.
- (80) Diese Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen getroffen werden. Sie müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.

(81) Wenn eine Jubiläumsgeldzusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist, ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Jubiläumsgeldverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

6.8. Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Jubiläumsgeldverpflichtungen

(82) Für die Bewertung von Rückstellungen für ausgelagerte Jubiläumsgeldverpflichtungen ist Abschnitt 4.8. sinngemäß anzuwenden.

6.9. Vereinfachte Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellungen

(83) Eine vereinfachte Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellungen ist dann zulässig, wenn diese Vereinfachung zu einer verlässlichen Annäherung an die Bewertung gemäß Rz (68) bis (81) führt.

6.10. Änderungen der Jubiläumsgeldrückstellungen

(84) Jede Änderung des Wertes der Jubiläumsgeldrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies gilt auch für Wertänderungen aufgrund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (88).

7. Bewertung von Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen

(85) Für die Bewertung von Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind die Ausführungen zu jenen Verpflichtungen, mit denen sie vergleichbar sind, sinngemäß anzuwenden.

8. Ausweis in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung

8.1. Ausweis in der Bilanz

- (86) Rückstellungen für Abfertigungen sind in der Bilanz im Posten § 224 Abs 3 B.1. UGB „Rückstellungen für Abfertigungen“, Rückstellungen für Pensionen im Posten § 224 Abs 3 B.2. UGB „Rückstellungen für Pensionen“, Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen im Posten § 224 Abs 3 B.4. UGB „sonstige Rückstellungen“ auszuweisen.
- (87) Forderungen aus ausgelagerten Verpflichtungen (vgl. Rz (48)) sind im Posten § 224 Abs 2 B.4. UGB „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ auszuweisen. Ob die Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt (Anhangsangabe gemäß § 225 Abs 3 UGB), ist nach den Umständen im jeweiligen Fall zu entscheiden.

8.2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

- (88) Aufwendungen im Zusammenhang mit Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind grundsätzlich im Personalaufwand auszuweisen (siehe jedoch Rz (93)). Je nach Verpflichtung erfolgt der Ausweis als Löhne bzw. Gehälter (vgl. Rz (91)) oder als soziale Aufwendungen (Posten § 231 Abs 2 Z 6b UGB). Aufwendungen für die Altersversorgung müssen als Davon-Vermerk gesondert ausgewiesen werden. Gesellschaften, die nicht klein sind, haben zusätzlich Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen (Posten § 231 Abs 2 Z 6b aa UGB) und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (Posten § 231 Abs 2 Z 6b bb UGB) gesondert auszuweisen.
- (89) Zu den Aufwendungen für Altersversorgung zählen:

- a) Pensionszahlungen
 - b) Beiträge an selbständige Rechtsträger bei Auslagerung der Verpflichtungen
 - c) erfolgswirksame Veränderungen der Pensionsrückstellungen und der Forderungen aus ausgelagerten Verpflichtungen
- (90) Zu den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen zählen:
- a) Abfertigungszahlungen
 - b) Beiträge an Betriebliche Vorsorgekassen
 - c) erfolgswirksame Veränderungen der Rückstellungen für Abfertigungen
- (91) Aufwendungen für Jubiläumsgelder und sonstige nicht regelmäßig anfallende Zahlungen an Arbeitnehmer sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als Löhne und Gehälter (Posten § 231 Abs 2 Z 6a UGB) auszuweisen, wobei Gesellschaften, die nicht klein sind, Löhne und Gehälter getrennt voneinander auszuweisen haben.
- (92) Die Verminderungen der Rückstellungen sind im jeweiligen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gegen die Zuweisungen an die jeweiligen Rückstellungen aufzurechnen. Übersteigen in einem Geschäftsjahr die Verminderungen insgesamt die Zuweisungen an die jeweiligen Rückstellungen, so ist der positive Saldo in den sonstigen betrieblichen Erträgen (Posten § 231 Abs 2 Z 4 bzw. Abs 3 Z 6 UGB [von Gesellschaften, die nicht klein sind, im Unterpunkten b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen]) auszuweisen.
- (93) Es ist zulässig, die in den vorstehenden Veränderungen der Rückstellungen enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Posten § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB) auszuweisen. Bei Inanspruchnahme dieses Wahlrechts können auch die Änderungen der Rückstellungen aufgrund von Änderungen des Rechnungszinssatzes im jewei-

ligen Posten (Zinsen und ähnliche Aufwendungen, § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB, oder sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, § 231 Abs 2 Z 12 bzw. Abs 3 Z 11 UGB) im Finanzergebnis erfasst werden.

(94) Der Ausweis ist gemäß § 223 Abs 1 UGB beizubehalten.

9. Angaben im Anhang

9.1. Allgemeine Grundsätze

(95) Im Anhang sind gemäß § 236 Satz 1 UGB die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Gemäß § 237 Abs 1 Z 4 UGB sind der Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung anzugeben.

9.2. Angaben

(96) Zu den in dieser Stellungnahme behandelten Verpflichtungen sind zur Erfüllung der in Rz (95) dargestellten grundsätzlichen Anforderungen i.d.R. folgende Angaben erforderlich, soweit diese Angaben für die jeweiligen Rückstellungen relevant sind:

a) Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen:

- Ansammlungsverfahren,
- der Bewertung der Rückstellungen zugrunde gelegte Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, künftige Bezugserhöhungen bzw. Valorisierungs-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen (Sterbetafeln), Ansammlungszeitraum, Fluktuationsannahmen),
- Methode der Ermittlung des Rechnungszinssatzes und

- Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme.
- b) Erläuterungen zu den Bilanzposten und den Aufwendungen und Erträgen durch:
- Aufgliederung des Pensionsaufwands in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung (oder eine Forderung) angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind,
 - Angabe der Aufwendungen oder Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, die in den Posten Löhne und/oder Gehälter enthalten sind,
 - Angabe der Tatsache der Saldierung und der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei ausgelagerten Verpflichtungen,
 - Angabe, in welchem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung die Änderungen der Rückstellungen ausgewiesen sind, und Erläuterung allfälliger gemäß Rz (93) im Finanzergebnis erfasster Beträge und
 - Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen oder Erträge, z.B. aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Rechnungszinseszinses oder der verwendeten Wahrscheinlichkeitsannahmen.
- (97) § 239 Abs 1 Z 3 UGB verlangt, dass die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen getrennt nach solchen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte gemäß § 80 Abs 1 AktG 1965 und für andere Arbeitnehmer angeführt werden.

10. Erstmalige Anwendung

- (98) Diese Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich.
- (99) Die Verteilung des Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme ergibt sich aus den Übergangsbestimmungen des § 906 Abs 33 und 34 UGB idF des APRÄG 2016.

Erläuterungen

Zu Rz (1):

Gemäß § 211 Abs 1 UGB sind Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgelder oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) führen dazu aus, dass es „bei der Bewertung aufgrund versicherungsmathematischer Grundsätze bleiben“ soll. Damit wollte der Gesetzgeber bewusst keine näheren Vorschriften zur bilanziellen Abbildung solcher Rückstellungen festlegen und dies der Interpretation durch die „Stakeholder“ (Anwender, Aktuare, Abschlussprüfer, Wissenschaftler) übertragen. Da es sich bei diesem Themenbereich um zum Teil sehr komplexe Fragen handelt und Potenzial zu stark abweichenden Auslegungen besteht, ist es angebracht, dass das AFRAC eine entsprechende Stellungnahme über die Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare Verpflichtungen herausgibt.

Diese Stellungnahme beruht auf einer Vorarbeit des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und ersetzt die bisher in der Praxis weitgehend angewendeten Fachgutachten KFS/RL 2, KFS/RL 3, KFS/RL 2/3, KFS/RL 2/3a und KFS/RL 2/3b.

Zu Rz (2):

Zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen besteht die Stellungnahme KFS/RL 23 (Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zur Gestaltung und zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen). Die Behandlung von an Versicherungsunternehmen ausgelagerten Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen ist in der Stellungnahme KFS/RL 17 (Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. August 2001 an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden, im Jahresabschluss des Arbeitgebers) des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision geregelt.

Zu Rz (4) bis (7):

Die Definitionen orientieren sich weitgehend an IAS 19. Sie sollen zum Ausdruck bringen, dass diese Stellungnahme ausschließlich Leistungen des Unternehmens umfasst, die als Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistungen entstehen. Aufgrund anderer Sachverhalte erbrachte Leistungen (z.B. als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten) werden nicht von dieser Stellungnahme erfasst. Die grundsätzlichen Konzepte dieser Stellungnahme können jedoch durch Analogieschluss auf solche Sachverhalte anwendbar sein.

Unter Arbeitsverhältnis ist in dieser Stellungnahme nicht nur ein Vertrag im arbeitsrechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. Rz (12)).

Zu Rz (5):

Unter Abfertigungen sind jene Leistungsarten der „Abfertigung alt“ zu verstehen, die Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses darstellen (siehe dazu die AFRAC-Stellungnahme 20 „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“).

Zu Rz (7):

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes können vergleichbare Verpflichtungen nur Leistungen umfassen, die pensionsähnlich, d.h. „durch das ‚Leben‘ einer Person bedingt sind“ (*Konezny* in: Hirschler, Bilanzrecht, § 211 Rz 54). Ähnlich *Leitner/Urnik/Urtz* in: Straube, HGB-Kommentar, Bd. 2, § 211 Rz 30: „Voraussetzung ist, dass die jeweilige Verpflichtung einen Zusammenhang mit der Lebensdauer des Leistungsempfängers aufweist, da andernfalls eine Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nicht in Betracht kommt.“

Zu Rz (13):

Im Sinne des Äquivalenzprinzips (vgl. Erläuterung zur Rz (28)) muss die Ansammlung über jenen Zeitraum erfolgen, über den die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zu einer Erhöhung der späteren Pensionszahlungen führt. Der Ansammlungszeitraum beginnt daher zu jenem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsleistung Leistungen aus der Pensionszusage begründet. Zum besonderen Fall der Anrechnung von Vordienstzeiten siehe Rz (37).

Schwieriger zu definieren ist das Ende des Ansammlungszeitraumes. Bei unverfallbaren Ansprüchen müssen die Rückstellungen zu jedem Zeitpunkt zumindest dem Barwert der künftig zu erbringenden Pensionsleistungen entsprechen. Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, dass die Ansammlung nach Maßgabe der zugrundeliegenden Vereinbarung (nach der „Planformel“) erfolgt und der Ansammlungszeitraum spätestens dann endet, wenn die zusätzliche Arbeitsleistung nicht mehr zu einer Erhöhung des Anspruchs (ausgenommen Verzinsung) führt. Bei bis zum Pensionsantritt verfallbaren Ansprüchen tritt die Unverfallbarkeit und damit das Ende des Ansammlungszeitraums i.d.R. mit Pensionsantritt ein. In der Praxis kommt es allerdings in vielen Fällen aus rechtlichen oder faktischen Gründen bereits vor dem Pensionsantritt zur (zumindest teilweisen) Unverfallbarkeit des Anspruchs. Die gewählte Definition soll alle diese Sachverhalte abdecken.

Bei Pensionsverpflichtungen aus aufgeschobenen Pensionen ist der Ansammlungszeitraum jedenfalls beendet.

Zu Rz (14) und (15):

Abhängig von der inhaltlichen Gestaltung einer Zusage kann das verpflichtete Unternehmen die Leistung an den Berechtigten unmittelbar erbringen (z.B. durch Zahlung der Pension, der Abfertigung oder des Jubiläumsgeldes; direkte Verpflichtung) oder die Leistung entgeltlich an einen selbständigen

Rechtsträger (i.d.R. eine Pensionskasse oder ein Versicherungsunternehmen) übertragen (ausgelagerte Verpflichtung). Ausgelagerte Verpflichtungen können so gestaltet sein, dass das Unternehmen für etwaige künftige Fehlbeträge zur Finanzierung der zugesagten Leistung einstehen muss (z.B. durch Erfüllung einer „Nachschussverpflichtung“) oder dass das Unternehmen ausschließlich zur Zahlung eines bestimmten Betrages an den selbständigen Rechtsträger verpflichtet ist. Der Ansatz einer Rückstellung ist nur dann geboten, wenn das Unternehmen für die Erbringung der Leistung einstehen muss oder ernsthaft damit rechnen muss, zumindest teilweise für die zugesagte Leistung einstehen zu müssen (vgl. Rz (22)). Diese Definition entspricht inhaltlich der Definition des IAS 19.8, die zwischen leistungs- und beitragsorientierten Plänen unterscheidet.

Durch Rückdeckungsversicherungen gedeckte Pensionsverpflichtungen gelten nicht als ausgelagerte Verpflichtungen, auch wenn die Versicherung aufgrund von Sondervereinbarungen mit dem Unternehmen etwaige Zahlungen direkt an den Berechtigten leistet, solange die Rückdeckungsversicherung nicht an den Berechtigten verpfändet ist.

Zu Rz (20):

Die Gesamtpensionsverpflichtung entspricht bei Anwartschaften auf Pensionen dem unter Anwendung des jeweils gewählten Ansammlungsverfahrens ermittelten Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, bei aufgeschobenen Pensionen und laufenden Pensionen dem Barwert der künftigen Pensionszahlungen (vgl. Rz (29) und (30)) und damit sinngemäß der Definition des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung („*Defined Benefit Obligation*“) nach IAS 19.

Zu Rz (22):

Ein Unternehmen kann aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte zur Erbringung von Leistungen an Berechtigte (Zahlung von Pensionen, Abfertigungen oder Jubiläumsgeldern oder Erbringung sonstiger langfristig fälliger Leistungen) verpflichtet sein. Eine Rückstellung ist dann anzusetzen, wenn das Unternehmen wirtschaftlich zur Erbringung dieser Leistung verpflichtet ist (vgl. Erläuterungen zu Rz (14) und (15)).

Regelungen zu Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgeldern oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen sind in zahlreichen Gesetzen enthalten. Wesentliche Grundlagen bilden das Betriebspensionsgesetz, das Angestelltengesetz und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz. Darüber hinaus bestehen spezielle gesetzliche Regelungen oder Vereinbarungen bei bestimmten Unternehmen oder Berufsgruppen, wie z.B. im ORF-Gesetz, in den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen, im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz oder im Handelsvertretergesetz.

Die Beurteilung, ob eine Rückstellung zu bilden ist, sowie die Bewertung der Rückstellung können vor dem Abschlussstichtag erfolgen, wenn durch eine nachfolgende Kontrolle sichergestellt wird, dass

keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind oder solche Veränderungen noch berücksichtigt werden.

Zu Rz (24):

Pensionsstatute sehen häufig eine Wartezeit von fünf Jahren zwischen dem Eintritt in den Pensionsplan und der Unverfallbarkeit des Anspruches vor. Tritt die Unverfallbarkeit ohne weiteres Zutun des Unternehmens ein, besteht die Pflicht zum Ansatz einer Rückstellung bereits ab dem Eintritt in das jeweilige Pensionsstatut. Steht es dem Unternehmen jedoch frei, bis zum Ende der Wartezeit eine Zusage zu erteilen oder nicht, darf bis zur Entscheidung des Unternehmens zur Erteilung der Zusage keine Rückstellung angesetzt werden. Erteilt das Unternehmen nach einer unverbindlichen Wartezeit eine Zusage mit Anrechnung der Wartezeit, ist dieser Sachverhalt entsprechend zu berücksichtigen; vgl. dazu die Erläuterungen zu Rz (37).

Zu Rz (28):

Da es sich bei Pensionsverpflichtungen um eine Gegenleistung für die über mehrere (häufig sehr viele) Perioden erbrachte Arbeitsleistung der direkt Berechtigten handelt, ist die Gesamtpensionsverpflichtung grundsätzlich so anzusammeln (zu bewerten) und damit der Aufwand aus den künftigen Leistungen den Perioden so zuzuordnen, dass in den einzelnen Perioden eine Äquivalenz zwischen der Arbeitsleistung und dem Aufwand aus der Bildung der Rückstellungen besteht. Das Ansammungsverfahren (vgl. Rz (38)) nimmt diese Zuordnung vor.

Die leistungskongruente Belastung der einzelnen Perioden wird allerdings aus den folgenden Gründen nicht vollständig erreicht:

- a) Das Fehlen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Verpflichtungen führt dazu, dass der Unterschied zwischen der in den Sterbetafeln berücksichtigten durchschnittlichen Lebenserwartung und der individuellen Lebenserwartung bzw. -dauer der jeweils berechtigten Personen nicht vollständig ausgeglichen wird (Fehlen der Wirksamkeit des Gesetzes der großen Zahl). Der Unterschied zwischen der kalkulierten und der tatsächlichen Belastung der einzelnen Perioden kann besonders groß sein, wenn ein Unternehmen nur wenige, im Einzelnen aber sehr hohe Verpflichtungen (z.B. gegenüber Vorstandsmitgliedern) aufweist.
- b) Abweichungen von anderen Wahrscheinlichkeitsannahmen (insbesondere die Veränderung der Berechtigten, der Eintritt der Berufsunfähigkeit, Fluktuation, Frühpensionierungsverhalten etc.), die mit Hilfe geeigneter und verlässlicher statistischer Informationen oder überhaupt nicht bei der Bewertung berücksichtigt werden, beeinflussen ebenfalls das Ergebnis der einzelnen Perioden.
- c) Weitere nicht planmäßige (periodenfremde) Beeinflussungen der Ergebnisse der einzelnen Perioden können sich daraus ergeben, dass sich sowohl die Höhe des Rechnungszinssatzes

als auch die Höhe der künftigen Zahlungen aus wertgesicherten Zusagen einer sicheren Prognose entziehen.

Zu Rz (32):

Unter der Verheiratungswahrscheinlichkeit versteht man die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Berechtigter zum Zeitpunkt des Todes sinngemäß „verheiratet“ ist, also der Todesfall eine Leistung an die Hinterbliebenen (i.d.R. Witwe bzw. Witwer) auslöst.

Zu Rz (33):

Die voraussichtlichen Pensionszahlungen ergeben sich aus der jeweiligen Pensionsvereinbarung und müssen auf Basis geeigneter und verlässlicher Annahmen ermittelt werden (z.B. bei vom Letztbezug abhängigen indexgebundenen Pensionen über das Pensionsantrittsalter und über erwartete künftige Erhöhungen des Bezuges). Die Annahmen können für vergleichbare Mitarbeitergruppen kollektiv getroffen werden.

Zu Rz (34):

Übliche Karriereschritte sind solche, die bei einem gewöhnlichen Karriereverlauf ohne besonderes Zutun des Unternehmens oder des Arbeitnehmers eintreten (z.B. Vorrückungen aufgrund zunehmender Berufserfahrung oder typische Karrierestufen in einem bestimmten Beruf) und die von einem Großteil vergleichbarer Arbeitnehmer auch tatsächlich erreicht werden. Da diese Karriereschritte ohne weiteres Zutun des Unternehmens eintreten, sind sie bei der Bewertung der Rückstellungen zu berücksichtigen.

Zu Rz (35):

Verlässliche Annahmen zur künftigen Entwicklung des Geldwertes (eines Geldwertindex) oder damit i.d.R. weitgehend korrelierender Veränderungen von Löhnen und Gehältern sowie Pensionen sind in der Praxis häufig schwer verfügbar. Aus diesem Grund ist es vertretbar, für diese Annahmen einen Durchschnittswert aus der Vergangenheit heranzuziehen, sofern nicht verlässlichere Informationen vorhanden sind.

Zu Rz (37):

Pensionszusagen können unter Anrechnung bisheriger bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber geleisteter Arbeitszeiten erfolgen, z.B. nach Ablauf einer Wartezeit (vgl. Erläuterungen zu Rz (24)) oder bei Anstellung eines besonders qualifizierten Mitarbeiters. Bei der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung sind solche Vordienstzeiten jedenfalls bei der Höhe der Pensionszahlung zu berücksichtigen (vgl. Rz (33)). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die aus der Anrechnung resultierenden Ansprüche rückwirkend zu erfassen sind (was einer Vorverlegung des Beginns des Ansamm-

lungszeitraumes gleichkommt und zu einer sofortigen Nacherfassung des Aufwandes für die Vorperioden in der Gewinn- und Verlustrechnung führt) oder ob die Ansprüche ab dem Zeitpunkt der Zusage angesammelt werden sollen.

Diese Stellungnahme sieht grundsätzlich eine rückwirkende Erfassung vor. Bei sofort unverfallbaren Ansprüchen ist dies erforderlich, weil die Gesamtpensionsverpflichtung zumindest jenen Betrag aufweisen muss, den das Unternehmen bei dem jederzeit möglichen Eintritt der Leistung zu erbringen hat.

Bei nicht sofort unverfallbaren Ansprüchen kann (als Wahlrecht) jedoch abhängig vom Beweggrund für die Anrechnung auch eine Berücksichtigung dieser Zeiträume ab dem Zeitpunkt der Zusage erfolgen. Dabei ist zu beurteilen, ob die Anrechnung der Vordienstzeit eine Abgeltung für bisher erbrachte Leistungen bzw. eine Prämie für das Eingehen des Arbeitsverhältnisses darstellt oder Bestandteil des Entgelts für die künftige Arbeitsleistung des Anwartschaftsberechtigten sein soll. Bei einer beim selben Arbeitgeber geleisteten Vordienstzeit kann deren Anrechnung eine nachträgliche Abgeltung für die bisherige Arbeitsleistung darstellen. Deshalb ist eine rückwirkende Erfassung sachgerecht. Bei Anrechnung einer Vordienstzeit, die der Mitarbeiter bei einem anderen Arbeitgeber verbracht hat, kann diese Anrechnung eine Prämie für das Eingehen des Arbeitsverhältnisses darstellen („signing bonus“), die ebenfalls im Zeitpunkt des Antritts des Arbeitsverhältnisses als Aufwand zu erfassen ist, was einer rückwirkenden Erfassung der Vordienstzeit entspricht. Bei Übertritt zwischen verbundenen oder nahe stehenden Unternehmen unter Anrechnung von Vordienstzeiten handelt es sich in der Regel um die Übernahme einer bestehenden (und damit rückwirkend zu erfassenden) Verpflichtung.

Zu Rz (38):

Diese Stellungnahme sieht für die Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung folgende grundsätzliche Schritte vor:

1. Ermittlung des Barwerts der künftigen Pensionsleistung (Rentenbarwert zu Beginn des Leistungszeitraumes). Dies erfordert wesentliche Schätzungen, wie z.B. die Höhe und die Dauer der künftigen Pensionszahlungen oder den Rechnungszinssatz für die Abzinsung dieser Zahlungen auf den Beginn des Leistungszeitraumes.
2. Zuordnung (Ansammlung) dieses Betrages über den Ansammlungszeitraum unter Anwendung eines zulässigen Ansammlungsverfahrens. Die Gesamtpensionsverpflichtung entspricht der Summe der dem Zeitraum vom Beginn des Ansammlungszeitraumes bis zum jeweiligen Abschlussstichtag zuzuordnenden Beträge (Prämien).

Zu jedem Abschlussstichtag erfolgt eine Neuberechnung der Gesamtpensionsverpflichtung auf Basis der jeweils aktuellen Sachverhalte und versicherungsmathematischen Annahmen. Änderungen der Gesamtpensionsverpflichtung aufgrund von Abweichungen der tatsächlich eingetretenen Sachverhalte

te von den Annahmen oder der Anpassung von versicherungsmathematischen Annahmen (so genannte versicherungsmathematische Gewinne und Verluste) werden in jeder Periode sofort erfolgswirksam erfasst. Im Gegensatz zu den Regeln im IAS 19 besteht nach dem UGB keine Möglichkeit zur Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Rz (49)).

Mit der sofortigen erfolgswirksamen Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste wird jede Änderung der relevanten Rechnungsgrundlagen in die Vergangenheit projiziert; eine Verteilung auf künftige Perioden ist nicht vorgesehen.

Zum Ansammlungsverfahren sieht die Stellungnahme ein Unternehmenswahlrecht für die Anwendung der zwei in der Praxis gängigen Methoden vor: das nach den bisherigen Fachgutachten KFS/RL 2 und KFS/RL 3 grundsätzlich vorgesehene Teilwertverfahren sowie das Verfahren der laufenden Einmalprämien gemäß IAS 19. Das AFRAC ist nach Abwägen der Vor- und Nachteile eines Wahlrechtes für das Ansammlungsverfahren zum Schluss gekommen, dass sowohl die Verwendung der nach IAS 19 ermittelten Werte für Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen (und damit eine doppelte Berechnung vermeiden), als auch die weitere Anwendung des Teilwertverfahrens für Unternehmen, die keine Werte nach IAS 19 benötigen, Vorteile mit sich bringen, die den Nachteil der fehlenden Vergleichbarkeit überwiegen. Letzterer soll durch die Angaben über die verwendeten Methoden und Annahmen gemildert werden (vgl. Rz (96)).

Beim Ansammlungsverfahren geht es in dieser Stellungnahme ausschließlich um die Frage, wie der Rentenbarwert den einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum zugeordnet wird. Die in Schrifttum und Praxis verwendeten Definitionen für die jeweiligen Verfahren sehen darüber hinaus regelmäßig weitere Definitionsmerkmale vor, z.B. die Vorgehensweise bei der Änderung von Sachverhalten und versicherungsmathematischen Annahmen.

Das Verfahren der laufenden Einmalprämien ist das in IAS 19.67 vorgeschriebene Verfahren und wird auch als Anwartschaftsansammlungsverfahren oder Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnet. Es verteilt den Rentenbarwert linear (oder der Planformel folgend) – unter Berücksichtigung der Abzinsung – auf die einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum. Die jährliche Erhöhung der Gesamtpensionsverpflichtung im Ansammlungszeitraum ergibt sich, abgesehen von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, aus dem Barwert des im jeweiligen Geschäftsjahr erworbenen Leistungsanspruchs (Dienstzeitaufwand) und der Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Zinsaufwand).

Beim Teilwertverfahren erfolgt die Allokation des Rentenbarwertes durch Zuordnung „gleichwertiger Prämien“ zu den einzelnen Perioden unter Berücksichtigung von Zinswirkungen. Für die Definition von „gleichwertig“ bestehen in der Praxis unterschiedliche Varianten. So kann die jährlich zugeteilte Prämie (Dienstzeitaufwand) betraglich unverändert bleiben (Variante 1) oder – weitgehend praxisüblich –

nach Maßgabe der Valorisierung der Leistung (der zugesagten Pension) im Ansammlungszeitraum ansteigen (Variante 2).

Beispiel zur Verdeutlichung der Verfahren (vereinfacht, ohne Berücksichtigung von biometrischen Faktoren):

Ein Unternehmen sagt zu, dem Begünstigten eine Pension in Höhe von EUR 905 p.a. über insgesamt fünf Jahre (Jahre 6 bis 10) mit Fälligkeit am Ende des jeweiligen Jahres zu leisten. Die Pension ist während der Anwartschaftszeit nach einem Index wertgesichert und bleibt im Auszahlungszeitraum unverändert. Der Begünstigte ist insgesamt fünf Jahre (Jahre 1 bis 5) für das Unternehmen tätig. Die Zusage der Pension erfolgt am Beginn des 1. Jahres. Der Rechnungszinssatz beträgt 5 % p.a., die angenommene Steigerung des Index 2 % p.a.

Entwicklung der Gesamtpensionsverpflichtung nach dem **Verfahren der laufenden Einmalprämien**:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenbeginn	0	712	1.496	2.356	3.299	4.329	3.546	2.723	1.859	952
Dienstzeitaufwand	712	748	785	825	866	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	36	75	118	165	216	177	136	93	48
Pensionszahlung						-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenende	712	1.496	2.356	3.299	4.329	3.546	2.723	1.859	952	0

Entwicklung der Gesamtpensionsverpflichtung nach dem **Teilwertverfahren (Variante 1)**:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenbeginn	0	784	1.606	2.470	3.377	4.329	3.546	2.723	1.859	952
Dienstzeitaufwand	784	784	784	784	784	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	39	80	124	169	216	177	136	93	48
Pensionszahlung						-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenende	784	1.606	2.470	3.377	4.329	3.546	2.723	1.859	952	0

Entwicklung der Gesamtpensionsverpflichtung nach dem **Teilwertverfahren (Variante 2)**:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenbeginn	0	754	1.561	2.424	3.346	4.329	3.546	2.723	1.859	952
Dienstzeitaufwand	754	769	785	800	816	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	38	78	121	167	216	177	136	93	48
Pensionszahlung						-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenende	754	1.561	2.424	3.346	4.329	3.546	2.723	1.859	952	0

Der Ansammlungszeitraum erstreckt sich über die Jahre 1 bis 5. Am Ende des Ansammlungszeitraums beträgt die Pensionszahlung nach Berücksichtigung der Indexanpassungen 1.000 (= 905 x 1,02⁵). Daraus ergibt sich unabhängig vom gewählten Ansammlungsverfahren eine Gesamtpensionsverpflichtung von 4.329, was dem Barwert der Zahlung von 1.000 über den Leistungszeitraum der Jahre 6 bis 10 entspricht (= Rentenbarwert). Die Gesamtpensionsverpflichtung im Leistungszeitraum ist damit bei beiden Verfahren und beiden Varianten des Teilwertverfahrens gleich hoch. Ein Unterschied ergibt sich ausschließlich aus der Zuordnung des Rentenbarwertes zu den einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum.

Das Verfahren der laufenden Einmalprämien errechnet den Dienstzeitaufwand (die jährliche Prämie) als Barwert jenes Betrages, der sich aus der linearen Verteilung des Rentenbarwertes über den Ansammlungszeitraum ($= 4.329/5 = 866$) und der Abzinsung ergibt. Für das Jahr 1 beträgt der Dienstzeitaufwand somit $712 (= 866/1,05^1)$. Die Prämien steigen damit jedes Jahr aufgrund des kürzer werdenden Abzinsungszeitraums. Beim Teilwertverfahren (Variante 1) ist die jeder Periode im Ansammlungszeitraum zugeordnete Prämie gleich hoch und entspricht der finanzmathematisch aus dem Rentenbarwert ermittelten jährlichen Rente (Rentenendwert = 4.329, Rente = 784). Bei der Variante 2 erhöht sich der Dienstzeitaufwand jeweils um die Indexanpassung der Pension. Bereinigt um den Index ist auch diese Prämie gleich hoch wie bei Variante 1. Der Zinsaufwand errechnet sich in allen Fällen (vereinfacht) aus der Aufzinsung der am jeweiligen Periodenbeginn bestehenden Gesamtpensionsverpflichtung um ein Jahr.

Die Gesamtpensionsverpflichtung ist bei gleichen Annahmen bei Anwendung des Verfahrens der laufenden Einmalprämien im Ansammlungszeitraum geringer als bei Anwendung (beider Varianten) des Teilwertverfahrens. Die nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien berechneten Pensionsrückstellungen sind jedoch auch in einem nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen erstellten Jahresabschluss zulässig, weil es sich bei diesem Verfahren um ein anerkanntes versicherungsmathematisches Verfahren handelt und die Bewertung von Rückstellungen mit ihrem Barwert den Grundsätzen des UGB idF des RÄG 2014 entspricht.

Das oben dargestellte vereinfachte Beispiel berücksichtigt keine versicherungsmathematischen Annahmen wie z.B. die Wahrscheinlichkeit eines früheren Leistungsanfalles aufgrund von Berufsunfähigkeit. Die unterschiedliche Berücksichtigung solcher Annahmen bei den jeweiligen Ansammlungsverfahren kann das Ergebnis der einzelnen Ansammlungsverfahren wesentlich beeinflussen und je nach Sachverhalt auch dazu führen, dass das Teilwertverfahren einen geringeren Wert als das Verfahren der laufenden Einmalprämien ergibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Valorisierungssatz den Rechnungszinssatz übersteigt.

Die Anwendung des Gegenwartswertverfahrens ist nicht zulässig. Beim Gegenwartswertverfahren erfolgt die Allokation des Rentenbarwertes aufbauend auf der zum Periodenbeginn bestehenden Gesamtpensionsverpflichtung durch Zuordnung gleichmäßig hoher Prämien zu den einzelnen (zukünftigen) Perioden bis zum Ende des Ansammlungszeitraums. Wesentliche Aspekte einer Neubewertung werden daher in der Gesamtpensionsverpflichtung nicht berücksichtigt und damit nicht im laufenden Ergebnis erfasst, sondern auf den verbleibenden Ansammlungszeitraum verteilt. Das Gegenwartswertverfahren führt damit potenziell zu einer wesentlich geringeren Gesamtpensionsverpflichtung.

Zu Rz (40) bis (42):

§ 211 Abs 2 UGB sieht ein Wahlrecht zwischen einem marktüblichen Zinssatz am Abschlussstichtag und einem durchschnittlichen Zinssatz vor.

Der marktübliche Zinssatz am Abschlussstichtag entspricht grundsätzlich dem Zinssatz gemäß IAS 19.83 mit Ausnahme der nach dem UGB wahlweise möglichen Vereinfachung bei Festlegung der durchschnittlichen Restlaufzeit auf 15 Jahre. Diese Vereinfachung ist in IAS 19.83 nicht vorgesehen.

Da die versicherungsmathematische Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung aufgrund der Anwendung des Zinssatzes zum Abschlussstichtag erst nach dem Abschlussstichtag durchgeführt werden kann, ist aus Praktikabilitätsgründen auch eine Bewertung durch eine verlässliche Annäherungsrechnung zulässig. Dazu erfolgt zunächst die versicherungsmathematische Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung vor dem Abschlussstichtag mit zwei eng aneinander liegenden Zinssätzen, die im Bereich des zum Abschlussstichtag zu erwartenden Zinssatzes liegen. Bei Kenntnis des tatsächlichen Stichtagszinssatzes ist in diesem Fall keine neue versicherungsmathematische Berechnung erforderlich. Stattdessen kann der Wert der Gesamtpensionsverpflichtung durch lineare Interpolation aus den vor dem Abschlussstichtag ermittelten Bewertungsergebnissen hergeleitet werden.

Zum Durchschnittzinssatz führen die Erläuternden Bemerkungen zur Neufassung des § 211 Abs 2 UGB durch das RÄG 2014 aus, dass man sich bei „der Bestimmung der Marktüblichkeit des zur Abzinsung gewählten Zinssatzes“ [anstelle einer selbst durchgeführten Ermittlung des Zinssatzes] „entweder an den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnungen nach § 253 Abs. 2 vierter Satz dHGB orientieren oder den Durchschnittzinssatz in § 9 Abs. 5 EStG heranziehen“ könne.

Die Anwendung des „Durchschnittzinssatzes“ des § 9 Abs 5 EStG kommt für die Pensionsrückstellungen (und die anderen Rückstellungen, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind) allerdings nicht in Frage, weil § 211 Abs 1 UGB die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze für die Bewertung dieser Verpflichtungen festlegt. Wenn auch die Höhe des Zinssatzes nicht unmittelbar einen versicherungsmathematischen Grundsatz darstellt, so geht aus dieser speziellen Bestimmung doch hervor, dass für die Ermittlung dieser Verpflichtungen die für diesen Themenbereich allgemein anerkannten Grundsätze gelten sollen. Diese Grundsätze umfassen auch die Anwendung eines zutreffend abgeleiteten Zinssatzes.

Die Zulässigkeit eines Durchschnittzinssatzes kann auch damit begründet werden, dass das UGB im Vergleich zu den IFRS das bilanzorientierte (statische) Bilanzierungskonzept weniger stark betont und damit nicht ausschließlich die möglichst aktuelle Bewertung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag in den Mittelpunkt stellt, sondern auch der angemessenen – gleichmäßigen – Verteilung des Pensionsaufwands über den Ansammlungszeitraum eine erhebliche Bedeutung beimisst. § 253 Abs 2 dHGB idF des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) normierte ursprünglich einen einheitlichen Durchschnittszeitraum von sieben Jahren. Der siebenjährige Zeitraum wurde damit begründet, dass die Länge der letzten sechs Zinszyklen bezogen auf den deutschen Zentralbankzinssatz seit den 1960er Jahren im Durchschnitt knapp sieben Jahre betrug und dieser Zeitraum daher den besten Glättungseffekt mit sich bringe (vgl. *Stapf/Elgg*, BB 2009, S. 2134 ff.). Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase hat der deutsche Gesetzgeber am 11. März 2016 die Ausdehnung des Durchschnittszeitraums für Altersversorgungsverpflichtungen von sieben auf zehn Jahre beschlossen.

Die vorliegende Stellungnahme sieht für die Ermittlung des Durchschnittzinssatzes ein Wahlrecht für einen Durchschnittszeitraum zwischen fünf und zehn Jahren vor. Die Länge des Durchschnittszeitraums hat wesentlichen Einfluss auf die Gleichmäßigkeit der Verteilung des Pensionsaufwands. Das Wahlrecht soll es den bilanzierenden Unternehmen ermöglichen, abhängig von der jeweiligen Zusammensetzung der Berechtigten und der Ausgestaltung der erteilten Zusagen eine angemessene – gleichmäßige – Verteilung zu erreichen. Der gewählte Durchschnittszeitraum ist stetig anzuwenden. Der Nachteil der fehlenden Vergleichbarkeit soll durch die Offenlegung des angewendeten Zinssatzes weitgehend ausgeglichen werden.

Für die Berechnung des Durchschnittzinssatzes der letzten fünf (sechs/sieben/acht/neun/zehn) Jahre können der Stichtagszinssatz am aktuellen Abschlussstichtag und die Stichtagszinssätze an den Abschlussstichtagen der vorangegangenen vier (fünf/sechs/sieben/acht/neun) Jahre herangezogen werden. So ergibt sich beispielsweise der siebenjährige Durchschnittzinssatz zum 31.12.2015 aus der Summe der Stichtagszinssätze am 31.12. der Jahre 2009 bis 2015, geteilt durch sieben. Die maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes ist jene des aktuellen Abschlussstichtages (bzw. vereinfachend 15 Jahre). Dieser Zeitraum ist unverändert auch für die vorangegangenen Stichtagszinssätze zu berücksichtigen. Alternativ kann die Berechnung des Durchschnittzinssatzes wie auch in der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den jeweiligen Monatsendständen erfolgen (bei einem siebenjährigen Durchschnittszeitraum beispielsweise aus den 84 Monatsendständen einschließlich dem Abschlussstichtag).

Aus Praktikabilitätsgründen – z.B. zur Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung vor dem Abschlussstichtag im Rahmen eines „Fast Close“ – ist es für die Berechnung des Durchschnittzinssatzes zulässig, anstelle des Zinssatzes am aktuellen Abschlussstichtag den Zinssatz an einem Tag, der nicht mehr als drei Monate vor dem aktuellen Abschlussstichtag liegt, heranzuziehen.

Der Zinssatz muss grundsätzlich der durchschnittlichen Restlaufzeit der Pensionsverpflichtung entsprechen und separat für jene Währungen ermittelt werden, in der das Unternehmen die Pensionsleistungen zu erbringen hat. Die durchschnittliche Restlaufzeit errechnet sich aus dem Verhältnis der fälligkeitsgewichteten Zahlungen zur Summe aller Zahlungen aus den bestehenden Verpflichtungen, wobei die Zahlungen unter Berücksichtigung biometrischer Annahmen, d.h. wahrscheinlichkeitsgewichtet ermittelt werden. § 211 Abs 2 Satz 2 UGB sieht jedoch vor, dass bei Festlegung des Zinssatzes für Rückstellungen, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, vereinfachend von einer durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren ausgegangen werden kann, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Erhebliche Bedenken gegen die Vereinfachung bestehen dann, wenn sich aus deren Anwendung wesentliche Abweichungen in der Gesamtpensionsverpflichtung gegenüber der Ermittlung mit der tatsächlichen durchschnittlichen Restlaufzeit ergeben können.

Aus den Rz (38) und (40) dieser Stellungnahme ergeben sich folgende vier Alternativen zur Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung:

	Teilwertverfahren	Verfahren der laufenden Einmalprämien
Durchschnittszinssatz	Alternative 1	Alternative 2
Stichtagszinssatz	Alternative 4	Alternative 3

Zu Rz (45):

Welche Sterbetafel „am besten geeignet“ ist, sollte grundsätzlich vom Aktuar beurteilt werden. Geeignet ist eine Sterbetafel jedenfalls dann, wenn sie auf aktuellen Daten und Analysen beruht und wenn die der Sterbetafel zugrundeliegende Personengesamtheit in ihrer Charakteristik (Altersstruktur, Berufsgruppen, Nationalität etc.) dem Kreis an Berechtigten entspricht, für den sie angewendet werden soll. Bei gleichermaßen geeigneten Sterbetafeln ist jener mit dem höheren Rückstellungswert der Vorzug zu geben.

Zu Rz (46):

Die Berücksichtigung der Fluktuation führt in der Regel zu einer Verminderung der Rückstellung. Geeignete und verlässliche Informationen sind insbesondere bei einer Vielzahl von Pensionsverpflichtungen aufgrund eines Pensionsstatuts vorhanden. Bei einzelvertraglichen Pensionszusagen, bei denen der Verfall eines Pensionsanspruchs ausschließlich von Umständen abhängt, die vom Unternehmen nicht beeinflussbar sind, liegen hingegen i.d.R. keine ausreichenden statistischen Unterlagen für eine Kürzung aufgrund der Fluktuationswahrscheinlichkeit vor.

Zu Rz (47):

Die beim selbständigen Rechtsträger gebildete Rückstellung für die ausgelagerte Verpflichtung ergibt sich aus den Bilanzierungsvorschriften des selbständigen Rechtsträgers. Im Falle von Versicherungsunternehmen entspricht diese Rückstellung der Deckungsrückstellung, im Falle von Pensionskassen der Deckungsrückstellung zuzüglich der (anteiligen) Schwankungsrückstellung unter Berücksichtigung allfälliger Bilanzierungshilfen (z.B. aufgrund von Sterbetafeländerungen).

Zu Rz (48):

Die in den IFRS als Vermögensobergrenze (Asset Ceiling) bezeichnete Obergrenze des Ansatzes einer Forderung (vgl. IAS 19.8 und 19.64 sowie IFRIC 14) soll sicherstellen, dass die Forderung höchstens mit jenem Betrag angesetzt wird, der in künftigen Perioden realisiert werden kann.

Zu Rz (49):

Das UGB sieht im Gegensatz zu den IFRS kein sonstiges Ergebnis (Other Comprehensive Income) vor, so dass alle Änderungen des Betrags der Rückstellungen (ausgenommen Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind. Dies gilt auch für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste.

Zu Rz (53):

Bei der gesetzlichen Abfertigung sind die berechtigten Personen grundsätzlich die Arbeitnehmer. Bei vertraglichen Abfertigungen ergibt sich der Kreis der berechtigten Personen aus der Abfertigungszusage.

Zu Rz (55):

Gesetzliche Verpflichtungsgründe bestehen bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.2003 begründet wurde („Abfertigung alt“), in folgenden Fällen:

- a) wenn das Arbeitsverhältnis nach einer ununterbrochenen Dauer von drei Jahren durch das Unternehmen aufgelöst wird und den Arbeitnehmer kein Verschulden an einer vorzeitigen Entlassung oder Kündigung trifft sowie bei einem gerechtfertigten vorzeitigen Austritt und
- b) wenn das Arbeitsverhältnis nach einer ununterbrochenen Dauer von mindestens zehn Jahren bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) oder im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer durch Kündigung des Arbeitnehmers endet.
- c) Im Falle des Todes eines Arbeitnehmers erhalten dessen gesetzliche Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer verpflichtet war, die Hälfte der im Gesetz vorgesehenen Abfertigung.
- d) Weibliche Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis wenigstens fünf Jahre gedauert hat, erhalten nach der Geburt eines lebenden Kindes bei Austritt innerhalb der Schutzfrist des § 3 Abs 1 Mutterschutzgesetz die Hälfte der im Gesetz vorgesehenen Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts.

Auf vertragliche Besonderheiten (z.B. in Verträgen mit Vorstandsmitgliedern) ist Bedacht zu nehmen. Abfertigungspflichtungen können sich auch aus anderen Gesetzen ergeben (vgl. Erläuterungen zu Rz (22)).

Faktische Verpflichtungen beruhen häufig auf einer betrieblichen Übung, bestimmte Beträge als Abfertigungen zu leisten.

Zu Rz (58):

Siehe die Erläuterungen zu Rz (37).

Zu Rz (59):

Die AFRAC-Stellungnahme 20 „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ sieht für den Ansammlungszeitraum folgende Regelung vor:

Wenn die Abfertigungsleistung aufgrund des Todes des Arbeitnehmers, der Inanspruchnahme einer Pension durch den Arbeitnehmer wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, durch Arbeitnehmerkündigung bzw. -austritt während der Karenz oder durch eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses entsteht, erstreckt sich der Ansammlungszeitraum grundsätzlich vom Eintrittsdatum des Arbeitnehmers bis zum erwarteten Fälligkeitsdatum.

Als Ansammlungszeitraum für Abfertigungszahlungen aus Anlass der Pensionierung kann entweder die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder der Zeitraum vom Eintritt in das Unternehmen bis zu dem Zeitpunkt, ab dem weitere Arbeitsleistungen nicht mehr zu einer Erhöhung der Anwartschaft führen (i.d.R. höchstens 25 Dienstjahre), herangezogen werden.

Um eine getrennte Berechnung der Rückstellung für diese unterschiedlichen Leistungsarten zu vermeiden, kann diese vereinfachend in einer Rechnung erfolgen, wobei für den Ansammlungszeitraum ein stetig auszuübendes Unternehmenswahlrecht zwischen Ansammlung auf höchstens 25 Jahre einerseits und bis zum Pensionsantrittsalter andererseits besteht.

Zu Rz (62):

Für gesetzliche Verpflichtungen sind für folgende Ereignisse Wahrscheinlichkeitsannahmen zu berücksichtigen:

- a) Tod eines Arbeitnehmers ohne gesetzliche Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer verpflichtet war, vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters;
- b) Austritt eines Arbeitnehmers ohne Grund für einen gerechtfertigten vorzeitigen Austritt;
- c) Entlassung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber, wenn den Arbeitnehmer ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft;
- d) Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Verpflichtung zu Abfertigungszahlungen vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters durch den Arbeitnehmer;
- e) Tod eines Arbeitnehmers mit gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer verpflichtet war, vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters;
- f) Austritt eines Arbeitnehmers mit Grund für einen gerechtfertigten vorzeitigen Austritt;
- g) Entlassung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber, wenn den Arbeitnehmer kein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft;

- h) Austritt eines weiblichen Arbeitnehmers innerhalb der Mutterschutzfrist des § 3 Abs 1 Mutterschutzgesetz nach Geburt eines lebenden Kindes.

Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen ermittelt werden.

Zu Rz (64):

Die Berücksichtigung der Fluktuation führt – vor allem weil die Arbeitgeberkündigung gemäß der AFRAC-Stellungnahme 20 nicht als für die Rückstellung relevante Leistung gilt – in der Regel zu einer Verminderung der Rückstellung. Soweit ausreichend verlässliche statistische Grundlagen vorhanden sind, kann das Unternehmen Fluktuationswahrscheinlichkeiten für jene Fälle, bei denen eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne oder mit verminderter Abfertigungszahlung erfolgt, berücksichtigen. Solche statistischen Grundlagen müssen ausreichend differenziert auf die einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern eingehen. Für einzelvertraglich zugesagte Abfertigungen sind i.d.R. aufgrund der geringen Anzahl der Berechtigten keine ausreichend verlässlichen statistischen Informationen vorhanden.

Zu Rz (66) und (83):

In der Praxis kann die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen und der Rückstellungen für Jubiläumsgelder vereinfachend durch eine finanzmathematische Berechnung – wie z.B. in den Erläuterungen zur Rz (38) dargestellt – erfolgen, wenn diese Vereinfachung zu einer verlässlichen Annäherung an jenen Wert führt, der sich aus einer versicherungsmathematischen Berechnung ergeben würde. Dies ist für die Bewertung dieser Rückstellungen i.d.R. anzunehmen, weil die Auswirkung biometrischer Faktoren im Gegensatz zur Auswirkung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen gering ist.

Je nach Bedeutung dieser Rückstellungen für den jeweiligen Abschluss als Ganzes und der möglichen Abweichung des Ergebnisses aus dem angewendetem Näherungsverfahren im Vergleich zu einer versicherungsmathematischen Berechnung kann es erforderlich sein, in regelmäßigen Abständen eine Kontrollrechnung durchzuführen.

Keine ausreichend verlässlichen Ergebnisse liefert die im Steuerrecht verwendete Bewertung durch Anwendung eines festgelegten Prozentsatzes auf die fiktiven Ansprüche zum Abschlussstichtag. Diese Vereinfachungsmethode ist daher im unternehmensrechtlichen Abschluss nicht anwendbar.

Zu Rz (71):

Der Zeitpunkt der Jubiläumsgeldzahlung ergibt sich aus der Jubiläumsgeldzusage. Eine allfällige arbeitsrechtlich beachtliche Übung, bei Übertritt in den Ruhestand ein Jubiläumsgeld vorzeitig auszahlen, ist zu berücksichtigen.

Zu Rz (81):

Soweit geeignete und verlässliche statistische Unterlagen vorhanden sind, kann das Unternehmen so genannte Fluktuationswahrscheinlichkeiten für jene Fälle, bei denen eine Beendigung des Dienstverhältnisses ohne oder mit verminderter Jubiläumsgeldzahlung erfolgt, berücksichtigen. Solche statistischen Unterlagen müssen ausreichend differenziert auf die einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern eingehen. Für einzelvertraglich zugesagte Verpflichtungen sind i.d.R. aufgrund der geringen Anzahl der Berechtigten keine ausreichend verlässlichen statistischen Informationen vorhanden.

Zu Rz (85):

Vergleichbare Verpflichtungen können unterschiedliche Leistungen und Bedingungen umfassen. Zur Bewertung solcher Verpflichtungen sind die jeweils geeignetsten der in dieser Stellungnahme dargelegten Methoden heranzuziehen.

Werden Sachleistungen (z.B. Deputate oder Fahrscheine) gewährt, ist eine solche Verpflichtung grundsätzlich mit den zusätzlichen Aufwendungen, die dem Unternehmen bei Inanspruchnahme der Leistungen erwachsen, zu bewerten.

Zu Rz (87) und (88):

Forderungen aus ausgelagerten Verpflichtungen stellen „Sonstige Forderungen“ dar und sind daher mangels eines speziellen Postens im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ auszuweisen.

Die Fristigkeit der Forderung hängt vom tatsächlichen Sachverhalt ab. In der Praxis kann es aufgrund von zahlreichen Einflussfaktoren schwierig sein, die Restlaufzeit zu bestimmen. Im Zweifel ist von einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auszugehen.

Zu Rz (92):

Da bei der Bewertung der Rückstellungen wesentliche Annahmen zu treffen sind und eine Abweichung der tatsächlichen Sachverhalte von diesen Annahmen oder eine Änderung der Annahmen auch zu einer Verminderung des Rückstellungsbetrages führen können, erscheint es wirtschaftlich richtig, Verminderungen der Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen grundsätzlich im jeweiligen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gegen die Zahlungen und die Zuweisungen an die jeweilige Rückstellung aufzurechnen; diesem Ausweis ist gegenüber dem Ausweis als sonstige betriebliche Erträge (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) der Vorzug zu geben. Ein Ausweis eines Negativpostens soll jedoch vermieden werden.

Verminderungen der Rückstellungen, die aus einem außerplanmäßigen Wegfall von Verpflichtungen resultieren (z.B. aus einer Vereinbarung über eine Herabsetzung der Pensionsleistung), sind hingegen als sonstige betriebliche Erträge (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) auszuweisen.

Zu Rz (93):

Sofern das Wahlrecht, die in den Veränderungen der Rückstellungen enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen im Finanzergebnis auszuweisen, in Anspruch genommen wird, können auch die Änderungen der Rückstellungen aufgrund von Änderungen des Rechnungszinssatzes im Finanzergebnis erfasst werden, weil auch diese Änderungen auf Zinseffekte zurückgeführt werden können und der betriebliche Aufwand (z.B. Personalaufwand) in den Vorjahren – unter Berücksichtigung des Zinsniveaus der Vorjahre – korrekt ausgewiesen war.

Zu Rz (96):

Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen von großer Bedeutung sein. Obwohl das UGB mit Ausnahme der in Rz (95) aufgezählten und der von § 239 Abs 1 Z 2 bis 4 UGB verlangten Angaben (siehe Rz (97)) keine spezifischen Angaben vorsieht, sind aufgrund der Generalnorm zusätzliche Angaben erforderlich. Der Umfang der Angaben richtet sich nach der Komplexität der Verpflichtungen und ihrer Wesentlichkeit für den jeweiligen Abschluss. Beispielsweise können Pensionsrückstellungen aus einer ausgelagerten Verpflichtung zwar nach Aufrechnung mit den beim selbständigen Rechtsträger bestehenden Vermögenswerten nur einen geringen Betrag aufweisen, die zugrundeliegenden Risiken aus der Gesamtpensionsverpflichtung und den Vermögenswerten können aber wesentlich sein und daher die entsprechenden Angaben erfordern.

Zu Rz (99):

Die erstmalige Anwendung des § 211 UGB idF des RÄG 2014 stellt einen besonderen Umstand dar, der ein Abgehen von den bis dahin angewendeten Bewertungsgrundsätzen rechtfertigt.

Soweit die erstmalige Anwendung dieser Stellungnahme zu einer Erhöhung oder Verminderung der Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen führt, kann der aus der erstmaligen Anwendung entstandene Unterschiedsbetrag gemäß den durch das RÄG 2014 eingefügten Übergangsbestimmungen in § 906 Abs 33 und 34 UGB über längstens fünf Jahre gleichmäßig verteilt nachgeholt bzw. aufgelöst werden. Diese Verteilung ist sinngemäß auch bei vorzeitiger Anwendung dieser Stellungnahme möglich.

Die Ermittlung des zu verteilenden Unterschiedsbetrages hat gemäß § 906 Abs 33 und 34 UGB idF des APRÄG 2016 zum Beginn jenes Geschäftsjahres zu erfolgen, für das die Vorschriften des RÄG

2014 erstmalig angewendet werden (bei einem Regelgeschäftsjahr ist dies grundsätzlich das Geschäftsjahr 2016). Der Unterschiedsbetrag entspricht daher dem Differenzbetrag zwischen dem sich bei der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme zu Beginn dieses Geschäftsjahres ergebenden Betrag („Neurückstellung“) und dem im vorausgegangenen Abschluss ausgewiesenen Betrag („Altrückstellung“).

Für die Behandlung des Unterschiedsbetrages besteht ein Wahlrecht. Der Unterschiedsbetrag kann im Jahr der Umstellung sofort zur Gänze aufwandswirksam erfasst werden. Der Unterschiedsbetrag kann aber auch, beginnend im Jahr der Umstellung, gleichmäßig über maximal fünf Jahre verteilt werden. In beiden Fällen ist eine Anhangsangabe über die Wahl der Methode erforderlich (vgl. Rz (96 a)).

Wird die Verteilungsvariante gewählt, besteht ein weiteres Wahlrecht, das jeweils gesondert für den Erhöhungs- und den Auflösungsfall geregelt ist.

Ist die „Neurückstellung“ höher als die „Altrückstellung“, kann entweder die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung ratierlich aufgestockt (Variante a) oder die gebotene Rückstellung sofort voll in der Bilanz erfasst und der verbleibende Unterschiedsbetrag in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden (Variante b). Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird in der Folge über die gewählte Periode (längstens fünf Jahre) aufgelöst. Zusätzlich ist eine Anhangsangabe entweder über den noch nicht der Rückstellung zugewiesenen Betrag oder über den in der Aktiven Rechnungsabgrenzung enthaltenen Betrag erforderlich (vgl. Rz (96 a)).

Ist die „Neurückstellung“ geringer als die „Altrückstellung“, kann entweder die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung ratierlich abgestockt (Variante a) oder die gebotene (geringere) Rückstellung sofort in der Bilanz ausgewiesen und der verbleibende Unterschiedsbetrag in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden (Variante b). Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wird in der Folge über die gewählte Periode (längstens fünf Jahre) aufgelöst. Zusätzlich ist eine Anhangsangabe entweder über den noch nicht von der Rückstellung abgestockten Betrag oder über den in der Passiven Rechnungsabgrenzung enthaltenen Betrag erforderlich (vgl. Rz (96 a)).

Beispiel zur Erfassung des Unterschiedsbetrages:

Erstmalige Anwendung der Stellungnahme im Geschäftsjahr 2016 (Abschlussstichtag: 31.12.). Der Wert der Rückstellung zum 31.12.2015 nach den bisher im Unternehmen angewendeten Grundsätzen betrug TEUR 1.150.000 („Altrückstellung“). Der Wert der Gesamtpensionsverpflichtung zum 31.12.2015 nach den neuen Bestimmungen der Stellungnahme beträgt TEUR 1.200.000 („Neurückstellung“).

Im Jahr 2016 ergibt sich ein Unterschiedsbetrag iHv TEUR 50.000.

Variante 1) Sofortige Erfassung des vollen Unterschiedsbetrages im Jahr 2016

Variante 2) Gleichmäßige Verteilung des Unterschiedsbetrages über fünf Jahre und a) ratierliche Aufstockung der Rückstellung bzw. b) sofortiges Einstellen der gebotenen Rückstellung in die Bilanz

Es sei vereinfachend angenommen, dass in den Jahren 2016 bis 2020 keine Veränderung der Rückstellung eintritt. Die Spalte „Anhangsangabe ...“ bezieht sich nur auf den Übergang auf die neuen Bewertungsgrundsätze (Behandlung des Unterschiedsbetrages).

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2016	Aufwand in der GuV 2016	ARA in der Bilanz zum 31.12.2016	Anhangsangabe im Jahr 2016
Variante 1	TEUR 1.200.000	TEUR 50.000	-	Ja
Variante 2a	TEUR 1.160.000	TEUR 10.000	-	Ja
Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	TEUR 40.000	Ja

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2017	Aufwand in der GuV 2017	ARA in der Bilanz zum 31.12.2017	Anhangsangabe im Jahr 2017
Variante 1	TEUR 1.200.000	-	-	Nein
Variante 2a	TEUR 1.170.000	TEUR 10.000	-	Ja
Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	TEUR 30.000	Ja

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2018	Aufwand in der GuV 2018	ARA in der Bilanz zum 31.12.2018	Anhangsangabe im Jahr 2018
Variante 1	TEUR 1.200.000	-	-	Nein
Variante 2a	TEUR 1.180.000	TEUR 10.000	-	Ja
Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	TEUR 20.000	Ja

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2019	Aufwand in der GuV 2019	ARA in der Bilanz zum 31.12.2019	Anhangsangabe im Jahr 2019
Variante 1	TEUR 1.200.000	-	-	Nein
Variante 2a	TEUR 1.190.000	TEUR 10.000	-	Ja
Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	TEUR 10.000	Ja

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2020	Aufwand in der GuV 2020	ARA in der Bilanz zum 31.12.2020	Anhangsangabe im Jahr 2020
Variante 1	TEUR 1.200.000	-	-	Nein
Variante 2a	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	-	Ja
Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	-	Ja